Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 783.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienst-Entlassungen der Zivilbeamten.

In der unterm 12ten April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Kabinets-Order habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Zivilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Zivilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsorder vom 12ten April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelan-

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten März 1823.)

langen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienst=Entlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial= sondern Zentralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienst=Entlassungssache zweien Staats=Ministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements=Chef seyn soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienst=Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienst=Entlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst=Entlassung desselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich

von

von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Order in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Zulässigkeit administrativer Untersuchungen gegen einen zur gerichtl. Untersuch. gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten:
1) Wenn ein Beamter in gerichtlicher Untersuchung völlig freigesprochen ist [illegible] wegen Mangels an Beweisen, sei es, weil er seine Unschuld völlig bewiesen (§ 413-414.) so bleibt es dabei, u. es ist unzulässig, wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn zu verfügen.
2) Ist er gestraft oder nur ab inst. freigesprochen worden (§ 409-412 l.c.) so kann wegen desselben Gegenst. im Verw. wege eine neue Unters. eingeleitet werden, sobald nach den Gesetzen die Wiederaufnahme der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde u. der Gegenstand [illegible] zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig geeigneten Dienstvergehen betrifft.
3) Sind bei der gerichtl. Untersuchung Gegenstände zur Sprache gekommen, die zwar nicht die Entsetzung zur Folge gehabt haben, die aber die Wirksamkeit des [illegible] Beamten gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, sowohl bei völliger Freisprechung (ad 1) als auch wenn im Falle ad 2 keine Umstände vorhanden sind, welche eine Erneuerung der Untersuchung begründen könnten, auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei nach der K.O. v. 16/8 26 zu verfahren ist.
4) Hiernach modificirt sich die K.O. v. 15 Juli 1809. – 5) Wegen Geistlichen, Schullehrer u. Küster verbleibt es bei den [illegible] bestehenden Vorschrift. – K.O. v. 4 Septbr 1827. Gen. akten G. 34 vol. II fol. 104. –

(No. 784.) Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassener und der Train-Soldaten. Vom 22sten Februar 1823.

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26sten August 1819. bereits erklärt habe, daß die Zivilgerichte bei Entscheidung über die, zu ihrer Kognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegesreserve entlassener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rücksicht auf die, in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkennen sollen, wonach kein Soldat, so lange er dem Soldatenstande angehört, mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft, kein Gemeiner ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unteroffizier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen ist; so hebe ich nunmehr auch die, in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816. §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Zivilgerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner rc. zu erkennenden Strafen des Zuchthauses und der Festungsarbeit, in die militairischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straf-Sektion, durch Militairgerichte, hiermit auf, und verordne Folgendes:

§. 1. Die Zivilgerichte erhalten die Befugniß, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausstoßung eines beurlaubten Landwehrmannes rc. aus dem Soldatenstande, nach Maasgabe der Kriegesartikel zu erkennen. Wenn die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2. Außer den, in den Kriegesartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung, jedesmal die Ausstoßung des dazu verurtheilten Landwehrmannes rc. aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3. Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen ist, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniß auszusprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militairverhältniß zu entlassen sey.

§. 4. Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militairpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als

als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Zivilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegesartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit rc. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und solche nach dem Maasstabe des 55sten Kriegesartikels auf die Strafe angerechnet werden.

§. 5. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6. In Ansehung der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner rc. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder auf Verlust des Porte d'eepe's und Degradation einer Militairperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen erkannt ist, so ist dazu Meine unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7. In allen Degradationsfällen der Militairpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt.

§. 8. Auch in Ansehung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Oberlandesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnisonkompagnien zu genügen.

§. 9. Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegesreserve gehörenden Soldaten rc., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadekommandeur der Provinzial-

vinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorget und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garden hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disziplin" ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen.

§. 10. Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Zivil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. das Militairverhältniß und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen. Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzutheilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 22sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

(No. 785.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Februar 1823., wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung rc.

Ich übersende Ihnen in der Anlage die von Mir vollzogene Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und des künftigen Strafverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassener und der Train-Soldaten, indem Ich Sie, auf den Bericht vom 18ten November v. J. beauftrage, dieselbe bekannt zu machen, und die Behörden Ihres beiderseitigen Ressorts danach mit Anweisung zu versehen. Zugleich bestimme Ich, daß alle Untersuchungssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner rc., die bei der Publikation dieses Gesetzes den Militairgerichten zur Umwandlung bereits vorliegen, auch noch nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, daß dagegen die Zivilgerichte in dergleichen Untersuchungen, wo noch zu erkennen ist, gleich nach den Bestimmungen dieser Verordnung verfahren sollen.

Berlin, den 22sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.